

Informationen zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse in der Teleradiologie für Ärzte am Untersuchungsort des Patienten

Entsprechend der noch gültigen Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (vom 22. Dezember 2005, zuletzt geändert am 27.06.2012)

6.2.2 Ärzte, die in der Teleradiologie am Ort der technischen Durchführung der Untersuchung anwesend sein müssen

Ärzte, die in der Teleradiologie am Ort der technischen Durchführung anwesend sind, ohne über die erforderliche Fachkunde zu verfügen, müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz und die fachlichen Voraussetzungen besitzen, um dem fachkundigen Arzt, der die rechtfertigende Indikation stellt, die notwendigen Informationen liefern zu können.

Die praktische Erfahrung ist über zwei Wochen hinweg arbeitstäglich in dem für die Teleradiologie relevanten Anwendungsgebiet zu erwerben und mit einem Zeugnis des fachkundigen Arztes mit Aufführung der Zahl der durchgeführten Untersuchungen und der Art der Tätigkeiten nachzuweisen. Es sollen Erfahrungen insbesondere zu den Abläufen der Röntgenanwendung und der Teleradiologie erworben werden, um den Patienten in Kombination mit den durch den Teleradiologen bereitgestellten Informationen aufklären, den Untersuchungsablauf (einschließlich Kontrastmittelgabe) vor Ort überwachen und kurzfristig beeinflussen sowie die teleradiologiespezifischen Komponenten und evtl. notwendige Ausfallkonzepte einsetzen zu können.

Der Arzt am Untersuchungsort hat die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs nach Anlage 7.2 (Kenntnisse in der Teleradiologie) nachzuweisen.

Die erforderlichen Kenntnisse des Arztes am Untersuchungsort gelten als nachgewiesen, wenn eine Fachkunde im Strahlenschutz nach dieser Richtlinie und die Bestätigung eines Teleradiologen über eine ausreichende praktische Erfahrung und Einweisung für eine Tätigkeit als Arzt am Untersuchungsort vorliegen.

Zusätzliche Informationen für Genehmigungsanträge in Hessen:

Alternativ zu dem *Erwerb der praktischen Erfahrung über zwei Wochen hinweg arbeitstäglich in einer radiologischen Abteilung* akzeptiert die Genehmigungsbehörde eine regelmäßige Teilnahme an den Befundbesprechungen über einen Zeitraum, der in der zeitlichen Summe 80 Stunden entspricht.

Für Teleradiologiegenehmigung zu diesem Punkt einzureichende Unterlagen:

5	Ärztliches Personal am Untersuchungsort (erforderlich für alle Ärzte, die während der teleradiologischen Zeiten Röntgenuntersuchungen begleiten)	Approbation <u>und</u> Nachweise über die, für die Teleradiologie erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz <u>und</u> Einweisung durch den Teleradiologen (Vorlage zum Kenntnisnachweis: • Bescheinigung einer Teilfachkunde oder • Kursbescheinigung eines nach §18a Abs. 4 RÖV anerkannten Strahlenschutzkurses (Unterweisungs- und Grundkurs <u>oder</u> „Kenntniskurs Teleradiologie“) <u>und</u> Nachweis über praktische Erfahrung)
---	---	---